

KOMPRESSOR-ZENTRALE SÜD

Kompressoren · Baumaschinen und -geräte

MIETPREISLISTE 2011

Kompressoren und Druckluftwerkzeuge für Bau, Industrie und Handwerk

Verkauf · Vermietung · Reparatur · Kundendienst

Baumaschinen	Minibagger	Kabelzieh-,
Erdraketen	Radlader	Kabelsuch-,
Rohrammen	Fugenschneider	Kabelverlege-
Bohrgeräte	Vibrationsgeräte	geräte
Zubehör	Stromaggregate	

24 h Bereitschaft

Michael Sindram Kompressor-Zentrale Süd

Max-Eyth-Straße 4 - 11 · 71254 Ditzingen (Hirschlanden) · Telefon 07156 8765
Telefax 07156 33857 · E-Mail info@Kompressor-Zentrale-Sued.de

www.Kompressor-Zentrale-Sued.de

Baumaschinen und -geräte

Mietgegenstand / Beschreibung	Gewicht in kg	Tagessatz in € über 20 Tage	Tagessatz in € bis 20 Tage	Tagessatz in € bis 5 Tage
Abbauhämmer	5	1,80	2,60	3,90
	7	2,10	2,60	3,90
	9	2,30	2,80	4,40
	12	2,60	3,10	4,10
	15	2,80	3,40	5,10
Aufreißhämmer	20	3,10	3,60	5,40
	25	3,60	4,10	6,20
	35	4,10	4,60	6,90
Spatenhämmer	7	2,30	2,80	4,60
	12	2,60	3,10	4,60
	15	2,80	3,40	5,10
	20	3,10	3,60	5,40
	25	3,60	4,10	6,20
	35	4,10	4,60	6,90
1 Spitzeisen pro Tag		0,30	0,50	1,10
1 Spaten pro Tag		0,50	1,10	1,50
Spitzeisen schärfen	pro Stück	8,50	8,50	8,50
Spaten schärfen	pro Stück	14,00	14,00	14,00
Schalldämmmantel für Hämmer		0,50	0,80	1,10
Öler bis 3 Ltr.		3,10	3,60	5,10
Öler bis 10 Ltr.		3,60	4,10	6,70
Druckluftschläuche	Länge in m			
1 Ring 10 mm	ca. 7-10	0,50	1,10	1,80
1 Ring 19 mm 3/4 "	ca. 15-20	1,10	1,30	2,10
1 Ring 25 mm 1 "	ca. 15-20	1,60	1,80	2,60
1 Ring 38 mm 1 1/2 "	ca. 7-10	1,60	1,80	2,60
1 Ring 50 mm 2"	ca. 7-10	2,10	2,60	3,90
		8,00	11,00	16,00
Bohrhämmer	5	3,10	3,90	5,90
	9	3,60	4,40	7,40
	18	4,10	4,90	7,40
	25	4,90	5,70	8,50
Bohrstangen	Länge in mm			
mit Bohrkronen bis 45 mm ø				
Bei größerem ø entsprechender Aufpreis	500	0,80	1,10	1,80
	1000	1,10	1,30	2,10
	1500	1,30	1,60	2,30
	2000	1,60	1,80	2,80
Rüttelflaschen	ø in mm			
	54	4,10	5,10	7,70
	70	5,10	6,20	9,20
Rüttelbohlen	Länge in mm			
	2600	7,70	10,30	15,40
	3500	10,30	12,80	19,50

Baumaschinen und -geräte

Mietgegenstand / Beschreibung	Gewicht in kg	Tagessatz in € über 20 Tage	Tagessatz in € bis 20 Tage	Tagessatz in € bis 5 Tage
Elektro-Bohrhammer		15,50	17,90	23,00
Elektro-Aufreißhammer		17,90	20,50	25,60
Bohrstange		3,60	4,10	5,10
Spitzeisen		0,30	0,50	1,10
Kernloch-Bohrmaschine	bis max. ø			
Bohrkronen müssen gekauft werden!	60 mm	21,00	26,00	36,00
	200 mm	36,00	41,00	62,00
Schweißgeräte	ES 601	16,00	18,00	23,00
	GS 315	36,00	41,00	57,00
Stromerzeuger	6 kVA	21,00	26,00	41,00
	10 kVA	31,00	36,00	52,00
	26 kVA	44,00	49,00	72,00
Kabelziehwinde	3 to	75,00	90,00	135,00
Rohrsanierungswinden	1 to	52,00	57,00	77,00
	3 to	82,00	92,00	128,00
Hochdruckreiniger, Dampfstrahlgerät		36,00	41,00	57,00
Luftlanze		8,00	11,00	16,00
Sandstrahlgerät		10,00	13,00	21,00
Injektor, Sandstrahl-Druckgebläse		13,00	16,00	23,00
Grabenstampfer	69 kg	21,00	26,00	36,00
Rüttelplatte	bis 68 kg	21,00	26,00	36,00
	bis 87 kg	23,00	28,00	41,00
Rüttelplatte vor- und rückwärts-laufend	bis 150 kg	31,00	36,00	49,00
Vibrations-Tandemwalze		92,00	108,00	133,00
Minibagger	1,2 to	72,00	87,00	115,00
Bagger	2,2 to	82,00	95,00	123,00
	ca. 2,5 to	87,00	100,00	128,00
Unilader		92,00	108,00	133,00
Dumper		37,00	41,00	62,00
Fugenschneidgerät	115 kg	36,00	41,00	57,00
Diamantschneidblatt Aufnahme 1"		muss gekauft werden!		
max. 400 ø				

Container, Anhänger

Mietgegenstand / Beschreibung	Tagessatz in € über 20 Tage	Tagessatz in € bis 20 Tage	Tagessatz in € bis 5 Tage
Büro-Container mit Einrichtung Mietpreis pro Monat	292,00		
Material-Container	177,00		
Sanitär-Container mit Einrichtung	486,00		
Wohn-Schlaf-Container mit Einrichtung	282,00		
Aufenthalts-Container mit Einrichtung	297,00		
Wasserwagen mit 2000 ltr. Inhalt, fahrbar mit 1" Abgang u. Kugelhahn	23,00	26,00	36,00
Tandem-Transportanhänger Nutzlast bis 3,5 to mit Auffahrampen für Baggertransporte	23,00	28,00	41,00

Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. Mehrwertsteuer. Stand 01.03.2011

Die Abrechnung für Mietgeräte erfolgt nach obigen Preisen, bei denen eine 6 Tageweche im Einschichtbetrieb, für die Preiskalkulation zugrunde gelegt ist. Die Berechnung erfolgt vom Tag der Abholung bis zum Tag der Rücklieferung, jeweils einschließlich. Ausgenommen sind Sonn- u. Feiertage (wenn an denselben nicht gearbeitet wird). Bei Mehrschichtbetrieb erfolgen entsprechende Aufschläge. Öl oder sonstige Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten des Mieters.

Die Abholung und Rücklieferung ist vom Mieter auf eigene Gefahr und Rechnung durchzuführen. Eventuell entstandene Schäden durch den Transport oder auf der Baustelle sowie Schäden bzw. Reparaturen, die durch unsachgemäße Bedienung entstehen, gehen voll zu Lasten des Mieters.

Die Rücklieferung der Geräte muss stets in gereinigtem, ordnungsgemäßen Zustand, frei Abholstelle erfolgen.

Sämtliche Mietrechnungen und damit zusammenhängende Berechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar, ohne jegliche Abzüge. Die jeweils als Vorkasse geleisteten Beträge werden in der Rechnung ausgewiesen und entsprechend abgezogen.

Mit der Unterzeichnung des ausgestellten Lieferscheins durch Sie, oder der/den durch Sie Beauftragten, erkennen Sie für die aufgeschriebenen und abgeholtten Geräte unsere vorstehenden Mietbedingungen in vollem Umfang an.

Hydraulikgeräte und -maschinen

Mietgegenstand / Beschreibung	Gewicht in kg	Tagessatz in € über 20 Tage	Tagessatz in € bis 20 Tage	Tagessatz in € bis 5 Tage
Hydraulische Kraftstationen bis Liefermenge	20 ltr / min.	21,00	26,00	36,00
	40 ltr / min.	31,00	36,00	51,00
Hydraulische Erdraketen	bis 95 mm ø	92,00	128,00	128,00
Hydraulische Handaufbruchhämmer	bis 12 kg	5,00	8,00	13,00
	bis 18 kg	8,00	10,00	16,00
	bis 25 kg	10,00	13,00	18,00
	bis 32 kg	13,00	16,00	23,00
Hydraulische Hämmer, maschinengeführt	bis 75 kg	31,00	36,00	51,00
	bis 140 kg	36,00	41,00	57,00
	bis 175 kg	46,00	51,00	75,00
	bis 230 kg	51,00	57,00	77,00
Größere Geräte		Preise auf Anfrage		
Hydraulik-Drehmotor maschinengeführt für Bohrlöcher bis 300 mm		31,00	36,00	51,00

Erdraketen, Rohrammen

Mietgegenstand / Beschreibung	Durchmesser bis	Tagessatz in €	mit Aufweitung ...	Tagessatz in €
Erdrakete	65 mm ø	52,00		
	82 mm ø	67,00		
	95 mm ø	93,00		
	125 mm ø	128,00		
	135 mm ø	154,00	180 ø	256,00
	152 mm ø	205,00	200 ø	282,00
	160 mm ø	231,00	220 ø	333,00
	180 mm ø	256,00		
Rohrramme	160 mm ø	282,00		
	220 mm ø	384,00		
	280 mm ø	486,00		
	350 mm ø	665,00		
	zum Zubehör gehören: Ausrichtvorrichtung, Umlenkrolle. Erdnägel, Schlauch und Öler		nicht zum Zubehör gehören: Rammkone, Entleeradapler. Schneidschuhe, Molche und Rohrverschlussplatten	
Pipe-Cracking				
Erdrakete	bis 160 mm ø	231,00		
Aufweitung		102,00		
Pipe-Cracking Kopf		52,00		

PVC-Spezialrohre und Zubehör

Für Erdkraketen	65 ø	75 ø	85 ø	95 ø	110 ø	130 ø	145 ø	160 ø	180 ø	220 ø
Innenmuffen										
NW 50	1,75									
NW 63		2,20	2,20							
NW 75			2,80							
NW 80 / 85				2,90						
NW 90					3,45					
NW 110 x 3,2						3,80				
NW 110 x 5,3							4,10			
NW 125								4,50	4,50	

Rohre schwarz, gedrehte Innen- und Außenmuffen, Länge 1 St.

Palette	225 St. á	140 St. á	102 St. á	78 St. á	72 St. á	50 St. á	34 St. á	30 St. á	20 St. á	15 St. á
NW 50 x 2,4	2,10									
NW 63 x 3,0		3,20								
NW 75 x 3,6			4,40							
NW 85 x 3,5				5,10						
NW 90 x 4,3					6,30					
NW 110 x 5,3						8,80				
NW 125 x 6,0							11,40			
NW 140 x 6,7								14,30		
NW 160 x 7,7									18,10	
NW 200 x 9,6										29,00

Rohre blau / gelb / rot, gedrehte Innen- und Außenmuffen, Länge 1 St.

Palette	225 St. á	140 St. á	102 St. á	78 St. á	72 St. á	50 St. á	34 St. á	30 St. á	20 St. á	15 St. á
NW 50 x 2,4	2,30									
NW 63 x 3,0		3,50								
NW 75 x 3,6			4,90							
NW 85 x 3,5				5,60						
NW 90 x 4,3					6,90					
NW 110 x 5,3						9,80				
NW 125 x 6,0							12,80			
NW 140 x 6,7								16,00		
NW 160 x 7,7									20,20	
NW 200 x 9,6										32,50

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

Verwender der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ist die Firma Wilking Drucklufttechnik Herne GmbH, 44628 Herne unter dem Begriff „der Kunde“ ist der Käufer, bei Werkleistungen deren Besteller zu verstehen:

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Mit der Entgegennahme einer Auftragsbestätigung, jenenfalls aber mit der Erteilung eines Auftrags oder der Entgegennahme einer Lieferung oder Teillieferung erkennt der Kunde sie als für die gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen allein verbindlich an.

Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; unser Schweigen auf anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden bedeutet kein Einverständnis mit deren Geltung. Abweichende Bedingungen können nur mit unserer Geschäftsführung vereinbart werden; anderenfalls werden sie erst mit schriftlicher Bestätigung durch diese wirksam.

II. Angebot und Abschluss, Leistungsumfang, Schutzrechte

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Angaben über Verfahren, Verbrauch und Leistungen sind nur annähernd maßgeblich.

2. Inhalt und Umfang des Vertrages werden ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Zur Auftragsbestätigung gehören, auch von uns erstellte, der Auftragsbestätigung beigefügte allgemeine Produkt- bzw. Bauteilbeschreibungen und Spezifikationen sowie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche in Bezug genommene Spezifikationen des Kunden.

Zugesichert sind nur diejenigen Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, welche in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.

Wir behalten uns vor, Abänderungen oder Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung oder der Ausführung vorzunehmen, soweit damit keine Beeinträchtigung in Funktion und Einsatzmöglichkeit bewirkt wird und sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung für den Kunden zumutbar sind.

Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden werden nur durch schriftliche Bestätigung unsererseits verbindlich.

3. An unseren Angebotsunterlagen, Kostenanschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

Schreibt der Kunde Konstruktions- und/oder Zusammensetzungsmerkmale des Liefergegenstandes vor, so ist er dafür verantwortlich, daß Konstruktion und/oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen; bei einer etwaigen Inanspruchnahme durch Dritte stellt uns der Kunde hiervon frei.

III. Preise

Unsere Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung jeweils ab Werk ausschließlich Verpackung und Kosten für etwa erforderliche behördliche Genehmigungen, Prüfzeugnisse oder Prüfstatiken, zzgl.: der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Liegt zwischen Vertragsschluß und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, so sind wir im Falle einer unvorhersehbaren, wesentlichen Erhöhung der Gestehungskosten zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Für Listenpreisartikel gilt stets der am Tag der Lieferung von uns allgemein für derartige Erzeugnisse verlangte Listenpreis.

IV. Zahlungen

1. Zahlungen sind, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, in bar wie folgt zu leisten:

a) bei einem Gesamtpreis bis zu 5.000,00 €: 30 Tage nach Rechnungsdatum oder innerhalb 14 Tage abzgl. 2% Skonto.

b) bei einem Gesamtpreis über 5.000,00 €, soweit keine Montage vereinbart wurde.

aa) 30 % des Gesamtpreises nach Auftragsbestätigung.

bb) 70 % bei Lieferung, spätestens jedoch am 6. Werktag nach Versandbereitschaftsmeldung.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel gelten nicht als bare Zahlung. Sie werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Die Hereinnahme solcher Papiere bedeutet nicht die Gewährung einer Stundung. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Annahme von Wechseln erfolgt vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit; Diskontospesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren sind stets sofort in bar fällig.

3. Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch in Höhe von 8 %; sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn durch uns eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder durch den Kunden eine geringere Belastung nachgewiesen wird. Gerät der Kunde nach Fälligkeit seiner Zahlung aufgrund unserer Mahnung in Verzug, so

stehen uns - unbeschadet weiterer Rechte - die Rechte aus § 326 BGB zu.

4. Der Kunde darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Dem Kunden steht kein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB oder ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht zu.

5. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder ist die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt oder treten sonstige Umstände ein, die begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig und in bar zahlbar. Außerdem sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, nur noch gegen Barvorzahlung oder Sicherheitsleistung weiter zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten.

V. Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt, mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen, Freigaben und Klärung aller mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Fragen sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand bereitgestellt ist. Bei vereinbartem Versand ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder - falls der Gegenstand ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden konnte - die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. An gelieferte Gegenstände sind vom Kunden - unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer IX. - auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflußbereiches liegen, soweit solche Umstände nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. In wichtigen Fällen werden wir Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

3. Geraten wir mit unserer Leistung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme des Vertragsgegenstandes ablehne, zu setzen und sich nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zu lösen; das Recht des Kunden auf Schadenersatz bleibt ausgeschlossen, es sei denn, daß mindestens grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder eines leitenden Angestellten vorliegt oder einer unserer Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht grob fahrlässig verletzt hat. Unsere Haftung erstreckt sich nur auf unmittelbare Schäden.

4. Wird die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt, so werden ihm beginnend einen Monat nach Bereitstellung oder Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der gelagerten Gegenstände für jeden angefangenen Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Nachfrist brauchen wir nicht zu setzen, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.

5. Teillieferungen sind zulässig.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die Erfüllung der Vertragspflichten und Obliegenheiten des Kunden voraus. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen länger als 4 Wochen im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Nachfrist brauchen wir nicht zu setzen, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert.

7. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung, dann können wir 15 % des vereinbarten Preises als Entschädigung fordern; der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren bzw. der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Machen wir von diesem Recht keinen Gebrauch, so haben wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - die Befugnis, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, den Versand oder die Anfuhr und/oder die Montage bzw. Inbetriebnahme übernehmen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Transportschäden sind in jedem Fall vor der Abnahme des Gutes durch die Bahn, Post oder Transportperson bestätigen zu lassen und uns mitzuteilen.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die dem Kunden zuzurechnen sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; auf Wunsch des Kunden sind wir verpflichtet, auf dessen Kosten diejenigen Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind vom Kunden - unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer IX. - auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

VII. Montage/Inbetriebnahme

1. Gehört die Montage oder Inbetriebnahme zum vertraglichen Leistungsumfang, brauchen wir damit erst zu beginnen, wenn alle für die Montage/Inbetriebnahme erforderlichen, kundenseits zu erbringenden Vorleistungen vollständig und fachgerecht erfüllt sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung dieser Vorleistungen verlängern sich die für die Montage und/oder Inbetriebnahme vereinbarten Fristen angemessen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand bzw. unsere Leistungen zu einem mit uns abzustimmenden Termin, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach unserer Fertigstellungsmeldung abzunehmen. Unterbleibt die Abnahme aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen, so sind wir zur Setzung einer Nachfrist berechtigt, nach deren fruchtlosem Ablauf die Abnahme als erfolgt gilt. Nimmt der Kunde den Liefergegenstand während dieser Frist eigenmächtig in Betrieb, gilt dies ebenfalls als Abnahme.

3. Montage, etwa vereinbarte Probeläufe und Inbetriebnahme führen wir während unserer üblichen Arbeitszeiten durch; erfolgen derartige Arbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb dieser Zeiten, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

4. Der Kunde hat für die Dauer der Montage/Inbetriebnahme einen geeigneten verschließbaren Aufbewahrungsraum für das Monteurhandwerkszeug zu stellen.

5. Der Kunde haftet für von ihm für die Montage/Inbetriebnahme eventuell gestellte Hilfspersonen.

6. Sollte ohne unser Verschulden eine Verzögerung oder Unterbrechung in der Montage/Inbetriebnahme eintreten, so hat der Kunde alle hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten

1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns und bis zur Einlösung etwa dafür hergegebener Wechsel und Schecks unser Eigentum.

2. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Verarbeitung des Liefergegenstandes oder zu dessen Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt. Bei der Verarbeitung gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar (Mit-)Eigentum nach § 950 BGB an der hergestellten Sache; im Falle der Verbindung oder Vermischung erwerben wir (Mit-)Eigentum im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der neuen einheitlichen Sache.

3. Der Kunde wird die unserem (Mit-)Eigentum unterliegenden Sachen mit der Sorgfalt eines besonnenen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahren und auf unseren Wunsch auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung versichern.

4. Der Kunde darf bis auf Widerruf im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges die, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Sachen veräußern. Die durch die Veräußerung erlangten Forderungen tritt uns der Kunde zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt in dem Umfang ab, der unserem (Mit-)Eigentumsanteil an der veräußerten Sache entspricht. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Das Recht zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug werden wir nur widerrufen, wenn unser Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht ordentlich erfüllt. Es erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, bei Protest eines von unserem Kunden einzulösenden Schecks oder Wechsels sowie für den Fall, daß über das Vermögen unseres Kunden ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens gestellt wird. Auf unser Verlangen hat uns der Kunde unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

5. Wenn und soweit unsere Sicherheiten nach den vorstehenden Absätzen unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigen, werden wir auf Verlangen unseres Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

6. Der Kunde darf solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, die Vorbehaltsware oder die daraus hergestellten Sachen weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Werden die vorgenannten Gegenstände beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat uns der Kunde sofort schriftlich zu benachrichtigen.

IX. Gewährleistung/Haftung

1. Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind bei offenen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware, jedenfalls aber vor dem Einbau, der Weiterverarbeitung oder der Weiterveräußerung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich geltend zu machen.

Beanstandungen wegen versteckter Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich geltend zu machen.

2. Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir unter Ausschuß weiterer Ansprüche und ohne Kosten für Ein- und Ausbau, Fracht- und sonstige Nebenleistungen nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:

a) Für nicht unerhebliche Mängel kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf, wobei wir über die ersetzten Gegenstände nach unserem Ermessen frei verfügen können. Wir werden von der Mängelhaftung befreit, wenn und soweit uns der Kunde nicht die zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit einräumt oder zumutbare Mitwirkungshandlungen unterläßt. Ein Recht des Kunden auf Rückgängigmachung des Vertrages oder auf Herabsetzung des vereinbarten Preises besteht nur, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen können oder fehlgeschlagen sind. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, daß bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Kunden gerade gegen den eingetretenen Schaden abzusichern; für diesen Fall haften wir jedoch nur für die bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schäden.

b) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen, soweit diese in für den Kunden zumutbarer Weise durchsetzbar sind; im übrigen gilt Ziff. 2. a).

c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

natürliche Abnutzung und auf Verschleißteile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden infolge Betrieb des Liefergegenstandes bei Umgebungsbedingungen, die von Standardverhältnissen abweichen, unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, Nichtbeachtung unserer Bedienungs- und Wartungsvorschriften, Einbau von Teilen fremder Herkunft; übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne unser Verschulden entstanden sind. Wir haften ferner nicht für Nachteile, die daraus entstehen, daß Anforderungen an den Liefergegenstand gestellt werden, über die wir nicht oder nicht ausreichend unterrichtet worden sind.

d) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen; bei Einsatz des Liefergegenstandes im Mehrschichtbetrieb gilt jedoch eine Verjährungsfrist von 4 Monaten, bzw. bei Arbeiten an einem Grundstück von 1/2 Jahr, bei Bauarbeiten von 2 Jahren.

3. Unbeschadet sonstiger Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen haften wir für Schäden, die nicht an unserem Liefergegenstand entstanden sind, sowie für Schadenersatzansprüche aller Art, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) nur, soweit uns, unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unsere Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den nach dem Vertragszweck vorhersehbaren bzw. typischerweise eintretenden Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

4. Die Haftungsregelung gem. Ziff. 3. gilt auch für unsere Beratung in Wort und Schrift und für die Durchführung von Versuchen und Probeläufen.

5. Leiglich gelegentlich der Vertragsabwicklung dem Kunden auf dessen Nachfrage erteilte Informationen, die nicht unseren Liefergegenstand oder unsere Leistung unmittelbar betreffen, erfolgen ohne jede Gewähr.

6. Unsere Haftung für Personen- und Sachschäden nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Firmensitz.

2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsvereinbarung ist - auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozeß - der Gerichtsstand unseres Firmensitzes, wenn unser Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluß aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, wahlweise den Kunden bei dem Gericht seiner Niederlassung zu verklagen.

XI. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des UNKaufrechtsübereinkommens (CISG) und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

XII. Teilunwirksamkeit

Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Unwirksame Bedingungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem von der jeweils unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck entsprechen oder am nächsten kommen.

XIII. Datenvereinbarung

Wir weisen darauf hin, daß wir die Kundendaten - soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig - EDV-mäßig speichern und verarbeiten.